

dbb beamtenbund und tarifunion

landesbund rheinland-pfalz

Adam-Karrillon-Str. 62 55118 Mainz

Postfach 17 06 55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56 Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail: post@dbb-rlp.de

Rundschreiben Nr. 09/2023

An

- a) Mitgliedsgewerkschaften der Landes- und Kommunalbediensteten im dbb rheinland-pfalz
- b) dbb arbeitnehmervertretung rheinland-pfalz
- c) dbb jugend rheinland-pfalz
- d) dbb landesfrauenvertretung
- e) dbb Bezirksverbände

nachrichtlich

- a) Mitglieder des dbb-Landesvorstandes
- b) dbb Ehrenvorsitzende
- c) dbb Ehrenmitglieder
- d) dbb Kassenprüfer

Mainz, 23.06.2023 he/--

Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reiseund umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Landtag hat Gesetz verabschiedet – ohne verbessernde Änderungen insbesondere hinsichtlich der Wegstreckenentschädigungssätze

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben 23/2023 vom 10.11.2022 und die Berichterstattung im "durchblick" zum Verlauf der Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss (HuFA) des Landtages Rheinland-Pfalz am 19.04.2023 – Ausgabe 6/2023, S. 6 – teilen wir mit:

Der Landtag ist in seiner Plenarsitzung am 21.06.2023 der Beschlussempfehlung des HuFA gefolgt und hat das Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften in der von der Landesregierung vorgeschlagenen Fassung beschlossen.

Der federführende HuFA hatte zum Gesetzentwurf der Landesregierung am 19.04.2023 ein Anhörverfahren durchgeführt und die Ergebnisse am 24.05.2023 bewertet.

Daraus erwuchs nach Abstimmung mit dem Rechtsausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz die Beschlussempfehlung vom 19.06.2023, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Der dbb rheinland-pfalz hatte in der Ausschussanhörung dabei umfassend dargelegt, dass die Landesregierung ihr selbst gestecktes Ziel der "notwendigen Anpassung der Sätze an die aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung gestiegenen Kosten" in keiner Weise erreicht.

"Die vorgesehene Anhebung der Wegstreckenentschädigungssätze um nur jeweils drei Cent ist ein Schlag ins Gesicht derer, die täglich ihr eigenes Auto nutzen für die Erledigung ihrer Arbeit in Ermangelung von Dienstwagen", so der stellvertretende Landesvorsitzende Robert Tophofen.

Insbesondere die CDU-Landtagsfraktion hatte die Kritikpunkte von Verbänden und Gewerkschaften aufgegriffen und am 15.06.2023 einen Änderungsantrag eingebracht. Demnach sollten die Wegstreckenentschädigungen generell um 30 Prozent und die Tagegelder um 50 Prozent erhöht werden. Das bedeutete, je nach Anerkennungssatz, eine Anhebung zwischen 8 und 11 Cent.

Außerdem sollten die dienstlich veranlassten Fahrten von Anwärtern und Auszubildenden als "mit triftigem Grund" anerkannt und somit finanziell gleichgestellt werden. Auch sollten die tatsächlich gefahrenen Kilometer berechnet werden, wogegen im Gesetzentwurf der Landesregierung immer noch der Dienstherr im konkreten Fall jeweils entscheidet, ob er ab dem Wohnort oder ab der Dienststelle erstattet.

In seiner Sitzung vom 21.06.2023 ist das Plenum des Landtags allerdings der Beschlussempfehlung des HuFA gefolgt.

Unter anderem der Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion wurde mit den Stimmen der Regierungskoalition abgelehnt, bevor der Landtag in der Schlussabstimmung den ursprünglichen Entwurf der Regierung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und auch der Fraktionen von CDU und Freien Wählern beschlossen hat.

Übergangsbestimmungen des Gesetzes legen fest, dass die höheren Wegstreckenund Mitnahmeentschädigungen sowie Tagegelder erstmals für Dienstreisen und Reisen aus besonderem Anlass gelten, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes angetreten werden.

Der um elf Cent auf 12 Cent erhöhte Zuschlag zur Wegstreckenentschädigung für besonders schwierige Wegstrecken – Schlechtwegezuschlag – gilt erstmals für Dienstreisen, die am 01.01.2023 angetreten wurden.

Die erhöhten Trennungsgelder werden erstmals für den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gelten.

Die Entschädigung gemäß Landesreisekostengesetz für den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen steigt um 3 Cent je Kilometer, bei zweirädrigen KFZ um 2 Cent. Das führt auf Kilometersätze von 28 statt 25 Cent bei PKW-Nutzung aus triftigem Grund und zu 15 Cent statt 13 Cent bei Kraftrad-Nutzung (ohne triftigen Grund: 18 Cent statt 15 Cent beim PKW, 10 Cent statt 8 Cent beim Kraftrad).

Die Kilometersätze der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Landesreisekostengesetz werden nach dem gleichen Muster angepasst; die Voraussetzungen bleiben ansonsten unverändert. Damit soll der Spitzensatz bei erheblicher Reisetätigkeit von 35 Cent je Kilometer auf 38 Cent bei PKW-Nutzung steigen, bei zweirädrigen Kraftfahrzeugen von 18 Cent auf 20 Cent je Kilometer.

Die Sätze für die niedrigere Fahrleistungsklammer betragen neu 33 Cent statt 30 Cent beim PKW und 17 Cent statt 15 Cent beim Kraftrad.

Die Tagegeldsätze im Landesreisekostengesetz steigen wie folgt:

Abwesenheit voller Kalendertag
Abwesenheit von mindestens 14 Std
24,00 EUR (statt bisher 20,45 EUR)
14,00 EUR (statt bisher 10,23 EUR)

Abwesenheit von mehr als 8 Std. 8,00 EUR (statt 5,11 EUR)

Mit freundlichen Grüßen

Lilli Lenz

Landesvorsitzende